

Sitzungsvorlage DS 2011/339

Stadtkämmerei
Walter Lehmann
(Stand: **04.10.2011**)

Mitwirkung:

WVGr

Aktenzeichen: 20-818.41

Verwaltungs- und Kulturausschuss

öffentlich am 10.10.2011

Gemeinderat

öffentlich am 24.10.2011

Abschluss eines Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Ravensburg, der Gemeinde Horgenzell und der Wolketsweiler Wasserversorgungsgruppe

Beschlussvorschlag:

1. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Konzessionsvertragsentwurf mit der Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler wird nicht für notwendig erachtet.
2. Die Verwaltung wird beauftragt unter Übernahme des beiliegenden Entwurfs der Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler und der Gemeinde Horgenzell ein entsprechendes Angebot zu unterbreiten.
3. Die Verwaltung wird beauftragt diesen Beschluss über den Abschluss eines Konzessionsvertrags mit der Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und diesen abzuschließen nachdem die Rechtsaufsichtsbehörde dem zugestimmt hat bzw. die Monatsfrist abgelaufen ist.

Sachverhalt:

1. Vorgang

Zuletzt im Rahmen der Haushaltskonsolidierung 2010 wurde die Einführung einer Konzessionsabgabe beim Zweckverband "Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler", bei dem neben der Stadt Ravensburg nur noch die Gemeinde Horgenzell Mitglied ist, diskutiert (Vorschlag Nr. 55). Nach langen Verhandlungen hat schließlich am 15.12.2010 die Verbandversammlung der Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler der Einführung der Konzessionsabgabe ab 01.01.2011 sowie dem Abschluss eines Konzessionsvertrags grundsätzlich zugestimmt.

2. Vorabstimmungen mit dem Städtetag Baden-Württemberg, dem Landratsamt Ravensburg und dem Regierungspräsidium Tübingen

Da der Stadtkämmerei kein Fall bekannt war, in dem eine Konzessionsvereinbarung mit einem Zweckverband abgeschlossen wurde (Zweckverbände beliefern in Baden-Württemberg i. d. R. die Wasserabnehmer nicht direkt), hat es im Vorfeld Kontakte mit den vorstehend genannten Institutionen gegeben. Herausgekommen ist schließlich der beiliegende Vertragsentwurf, der auf dem Muster-Konzessionsvertrag Strom der EnBW (welcher von den kommunalen Landesverbänden vereinbart ist und für den ein Sachverständigengutachten der WIBERA vorliegt) aufbaut. In diesem Vertrag wurden aber alle Aussagen gestrichen, die in der Verbandssatzung bereits abschließend geregelt sind (z. B. die Aufgabenübertragung, die Regeln bei der Auflösung des Verbands) bzw. die nicht in einen Konzessionsvertrag (z. B. die Nutzung von Fiskalgrundstücken) gehören. Der so entstandene "Rumpf-Konzessionsvertrag" beinhaltet deshalb (insoweit inhaltlich mit dem Muster-Konzessionsvertrag bzw. dem KA-Vertrag mit der TWS übereinstimmend) nur noch die Regelungen der Folgekosten sowie die Verpflichtung zur Zahlung einer Konzessionsabgabe und die unentgeltliche Bereitstellung von Wasser für bestimmte Zwecke.

In Anlage 2 sind gegenübergestellt die Bestimmungen des Konzessionsvertrags betr. Gas- und Wasserversorgung mit der TWS vom 05.02.2004 sowie die Bestimmungen des Konzessionsvertragsentwurfs mit der WVGr ergänzt um die maßgeblichen Bestimmungen der Verbandssatzung. Der Konzessionsvertrag vom 05.02.2004 baut auf einem etwas älteren Mustervertrag auf.

3. Die einzelnen Bestimmungen des Konzessionsvertrags

Die in § 1 enthaltenen Regeln für die Überlassung der öffentlichen Verkehrswege der Stadt Ravensburg und der Gemeinde Horgenzell im Versorgungsgebiet zur Verlegung der Leitungen und die in § 2 enthaltenen Regeln betreffend der Kostentragung bei notwendigen Änderungen an den Leitungen sind das Kernstück dieses Konzessionsvertrags; diese entsprechen wörtlich dem Muster-Konzessionsvertrag der kommunalen Landesverbände.

Die Zahlung der Konzessionsabgabe sowie die unentgeltliche Wasserbereitstellung für bestimmte öffentliche Zwecke (im Rahmen des steuerlich zulässigen) sind in den §§ 4 und 5 geregelt.

Die Wasserversorgungsgruppe hat sowohl an die Stadt Ravensburg als auch an die Gemeinde Horgenzell die (preis- und steuerlich) höchstzulässigen Konzessionsabgaben zu bezahlen (wobei der Wasserversorgungsgruppe aus steuerlichen Gründen ein Mindestgewinn von 1,5 % des Sachanlagevermögens verbleiben muss). Diese KA-Sätze richten sich jeweils nach der Wasserabgabe im entsprechenden Gebiet und den Höchstsätzen des § 2 Abs. 2 KAEAnO vom 04.03.1941.

Diese sind bei Gemeinden mit 25.000 und weniger Einwohnern

- a) 10 v. H. der Entgelte aus allgemeinen Tarifen und
- b) 1,5 % der Entgelte aus Sonderverträgen. Als solche gelten auch Lieferung von mehr als 6.000 m³ an Großabnehmer (§ 5 A/KAE).

Außerdem ist vorgesehen, dass die Wasserversorgungsgruppe die im Rahmen der steuerlichen Vorgaben anerkannten kostenlosen Wasserlieferungen (z. B. für Feuerlösch- und Feuerlöschübungszwecke, für die Straßenreinigung und für die öffentlichen Zier- und Straßenbrunnen) bereitstellen wird.

Auf alle Wasserlieferung zu allgemeinen Tarifen erhalten die Stadt Ravensburg und die Gemeinde Horgenzell 10 % Nachlass.

Bezüglich der Kosten der Löschwasserversorgung soll es vorerst bei der Regelung in § 16 Abs. 3 der Verbandssatzung und damit bei der Kostentragung durch die Stadt/Gemeinde bleiben. Sollte sich auf Grund des derzeit beim BGH anhängigen Verfahrens eine wirtschaftlich günstigere Regelung ergeben, ist vorgesehen, den Konzessionsvertrag in diesem Punkt zu ergänzen mit dem Ziel der WVGr die Kosten in zulässigem Umfang aufzubürden.

4. Rechtliche Einordnung dieses Konzessionsvertrags

Hauptziel eines Konzessionsvertrags bzw. qualifizierten Wegenutzungsvertrags ist bzw. wäre u. a. die Übertragung der Konzession zur Versorgung der Bevölkerung mit Wasser im Konzessionsgebiet. Dies ist aber gar nicht mehr möglich, da mit der Zweckverbandsgründung die Aufgabe der Wasserversorgung im Verbandsgebiet bereits auf die Wasserversorgungsgruppe übergegangen ist; insoweit fehlt dem beiliegenden Entwurf ein wesentliches Merkmal eines Konzessionsvertrags bzw. qualifizierten Wegenutzungsvertrags.

Er ist aber wohl kein Wegebenutzungsvertrag im Sinne von § 46 (2) EnWG - da das EnWG für die Wasserversorgung nicht gilt - aber gleichwohl ein (Wasser)Konzessionsvertrag i. S. v. § 107 GemO.

5. Vorlagepflicht/Anmeldepflichten

Seit 01.01.2006 gilt § 107 GemO auch für Wasserversorgungsverträge bzw. Konzessionsverträge für Wasserversorgungen. Zuvor galt diese Bestimmung ausschließlich für Energieversorgungs- bzw. -konzessionsverträge.

Nach der amtlichen Begründung war "diese Differenzierung (Anmerkung: d. h. Vorlagepflicht von Energieverträgen aber keine Vorlage bei Wasser) angesichts der Veräußerung einiger kommunaler Wasserversorgungsnetze und der anhaltenden Erwerbsbemühungen vor allem einiger größerer Energieversorger nicht mehr sachgerecht" (LTDS 13, 4767, S. 10).

§ 107 GemO findet weiterhin keine Anwendung bei "Konzessionsverträgen" zwischen der Stadt und deren Eigenbetrieb.

Der Beschluss des Gemeinderats über den "Konzessionsvertrag mit der Wasserversorgungsgruppe" ist wohl nach § 108 der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Der Wasser-Konzessionsvertrag ist – da die Wasserversorgungsgruppe öffentlich-rechtliche Gebühren erhebt – aber nicht bei der Landeskartellbehörde anzumelden (RSchr. des StT vom 09.10.2004, Schreiben des WM an die Kobera GmbH vom 20.05.2010).

6. Notwendigkeit eines Sachverständigengutachtens

Die Einbeziehung der Wasser-Wegenutzungsverträge in § 107 GemO und damit die Einholung entsprechender Gutachten geschah unter dem Eindruck von Veräußerungen von Wasserversorgungsnetzen. In diesem Zusammenhang ist das auch gerechtfertigt, da sich dabei durchaus berechnete wirtschaftliche Fragen für die Gemeinden stellen.

In unserem Fall findet aber weder ein Verkauf (an einen Dritten) statt, noch ändern sich die Beteiligten. Die Stadt Ravensburg und die Gemeinde Horgenzell sind die einzigen, die Straßen und Wege zur Verfügung stellen und auch die einzigen, die am Zweckverband beteiligt sind. Dieser Konzessionsvertrag kommt also einem Konzessionsvertrag zwischen Stadt/Gemeinde und ihrem Eigenbetrieb sehr nahe; ein weiterer dritter, völlig verselbständiger Vertragspartner ist nicht mit dabei.

Die eventuell belastenden Regelungen im Konzessionsvertrag (Folgekostenregelung) mit der Wasserversorgungsgruppe sind nicht so bedeutsam, dass dadurch die Aufgaben der beteiligten Gemeinde in irgendeiner Form gefährdet werden könnten. Auch ist nicht erkennbar, dass irgendwelche berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinden und ihrer Einwohner nicht gewahrt sind, da die höchstzulässige Konzessionsabgabe vereinbart und keinerlei vermögensrechtliche Zusagen und Inaussichtstellungen (wie dies sonst bei den Heimfallregelungen der Fall ist) gemacht werden. Letztere ergibt sich vielmehr aus der Verbandssatzung direkt.

Die Verwaltung sieht aus diesen Gründen keinen Anlass die Beschlussfassung von einem Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen abhängig zu machen; hiervon sollte deshalb Abstand genommen werden.